



25/10/17

115/2017

Villach, 25. Oktober 2017

**Selbständiger Antrag**  
gemäß § 41 Villacher Stadtrecht

Der Gemeinderat der Stadt Villach möge nachstehende Resolution beraten und beschließen:

**Resolution**

gerichtet an:

die Kärntner Landesregierung

**„Erweiterung des Paragraphen 37 Absatz 5 des Villacher Stadtrechts“**

Im § 37 Absatz 5 des Villacher Stadtrechts heißt es :

„Im Sitzungssaal dürfen nur solche Personen Waffen tragen, die vermöge ihres öffentlichen Dienstes dazu verpflichtet sind.“

Wir sind der Meinung Absatz 5 ist ungenau formuliert und sollte um den folgenden Teilsatz spezifiziert werden:

„ - letale Wirkmittel sind hiervon ausgeschlossen.“

Tödliche Waffen haben – unserer Meinung nach – im 21sten Jahrhundert unter keinen Umständen etwas in demokratischen Räumlichkeiten verloren und wir schlagen daher vor sie durch diese genauere Definition des Stadtrechts grundsätzlich auszuschließen.

**Aus diesen Gründen ersuchen die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte der Stadt Villach die Kärntner Landesregierung um folgende Änderung:**

- Erweiterung des Paragraphen 37 Absatz 5 des Villacher Stadtrechts um „ - letale Wirkmittel sind hiervon ausgeschlossen.“

Mit freundlichen Grüßen

René Kopeinig, Verantwortung Erde

Unterschrift: